



ARBEITSSTUNDENORDNUNG

der

Wassersportabteilung der Sportvereinigung Polizei Hamburg

Vorbemerkung :

Durch die Arbeitsstunden-Verordnung soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern kostenlos durchführen zu lassen.

Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere Instandhaltungen, Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen der Gebäude und Steganlagen, Reparaturen und Pflege der Vereinsboote, Pflege der Außenanlagen sowie Arbeiten, die in Verbindung mit nicht kommerziellen Vereinsveranstaltungen anfallen.

Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit einem ehrenamtlichen Vereinsamt (§ 8 der Satzung) stehen, zählen nicht als Arbeiten im Sinne dieser Verordnung.

§ 1

Jedes aktive Vereinsmitglied hat für Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr **4 (vier) Arbeitsstunden** ohne Vergütung zu leisten.

§ 2

Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand (§ 8 der Satzung) bekanntgegeben, dem ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt.

Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, so ist für deren Anschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.

§ 3

Das Mitglied erhält über die geleisteten Arbeitsstunden eine Bestätigung. Der Vorstand beauftragt eine geeignete Person zur Protokollierung der geleisteten Arbeitsstunden.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat das Mitglied nach Ablauf eines Kalenderjahres an den Verein pro Stunde

Euro 10,00

auf Anforderung zu entrichten.

Diese Ersatzleistung ist keine Spende. Die Ersatzleistung wird per Lastschrift eingezogen.

§ 4

Mitglieder, die bis zum 30. Juni der WSAP neu beitreten, sind verpflichtet, im Jahr der Aufnahme **zwei** Arbeitsstunden abzuleisten. Erfolgt die Aufnahme ab dem 01. Juli, müssen für das laufende Jahr keine Arbeitsstunden geleistet werden.

§ 5

Termine für das organisierte Leisten von Arbeitsstunden werden mit einem Vorlauf von wenigstens 8 Wochen angeboten.

Darüber hinaus sind Projektarbeiten nach Abstimmung mit dem Vorstand möglich.

§ 6

Beschwerden über geleistete aber nicht bestätigte Arbeitsstunden sind unverzüglich und schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Beschwerden berät und entscheidet der Vorstand. Der Beschwerdeführer wird über die EntschlieÙung schriftlich benachrichtigt.

§ 7

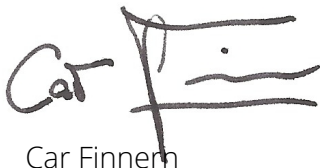
Befreit von der Vereinsarbeit und vom finanziellen Ausgleich sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das **65.** Lebensjahr vollenden. Ebenfalls befreit sind Mitglieder einschließlich des Kalenderjahrs, in dem sie das **14.** Lebensjahr vollenden.

Das gleiche gilt für Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes und im Einzelfall wegen zwingender Gründe (z. B. Behinderung) von der Pflicht entbunden worden sind.

§ 8

Änderungen oder Ergänzungen dieser Verordnung bestimmen die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung.

Diese Verordnung tritt ab 1. Februar 2012 in Kraft.



Car Finnerm
1. Vorsitzender